

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811

§/Artikel/Anlage

§ 309

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Text**Erste Abtheilung
des Sachenrechtes.****Von den dinglichen Rechten.****Erstes Hauptstück.****Von dem Besitze.****Inhaber. Besitzer.**

§ 309. Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer.